

Satzung des
Förderverein
der
FFw.“Theodor
Körner“
Crivitz e.V.

29.05.2010

2010

In dieser Satzung wird dargelegt, was der Förderverein der FFw.“Theodor Körner“ Crivitz e.V. darstellt, welche Aufgaben ihm obliegen und welche Ziele er vertritt. Die Satzung ist neben den gesetzlichen Bestimmungen das Dokument, was alle Ziele, Befugnisse und Aktivitäten regelt. Die Satzung ist unumstrittene Arbeitsgrundlage des Vereins. Eine Mitgliedschaft ist nur unter Anerkennung der Satzung möglich.

Satzung,
Verwendung,
Aufgaben



Des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr "Theodor Körner" Crivitz e. V.

§ 1 - Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr "Theodor Körner" Crivitz e.V.**
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Parchim eingetragen.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in 19089 Crivitz, Gewerbeallee 7 b

nach oben

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- 2.1. Zweck des Vereins ist
 - Die Förderung des Brandschutzes.
 - Die Förderung der Jugendfeuerwehr.
 - Die Förderung von Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
 - Die Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr zu pflegen und zu fördern.
 - Die soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen in besonderen Fällen auf Beschluss des Vorstands.
 - Die Förderung und Pflege der Kameradschaft.
- 2.2. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
 - Öffentlichkeitsarbeit und der Brauchtumpflege
 - Veröffentlichungen, Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Nachwuchsförderung
 - Verwaltung, Schutz und Pflege des Eigentums des Vereins
 - Veranstaltungen und Maßnahmen zur Partnerschaftspflege zu anderen Organisationen und Vereinen.

nach oben

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mittel

- 4.1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
 - Freiwillige Zuwendungen und Spenden
 - Vereinstätigkeiten
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

- 4.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

nach oben

§ 5 - Mittelverwendung

- 5.1. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu Satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
- 5.2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderweitig begünstigt werden.

§ 6 - Mitglieder

6.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, insbesondere:

- Aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Crivitz
- Alterskameraden der Freiwilligen Feuerwehr Crivitz
- Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Crivitz
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

6.2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

6.3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die ihre Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Crivitz oder ihrer Jugendfeuerwehr bekunden wollen.

6.4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Person wegen ihrer besonderen Verdienste für die Feuerwehr oder den Förderverein zum Ehrenmitglied zu ernennen.

[nach oben](#)

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt
- Durch Ausschluss
- Mit dem Tode

7.2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

7.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es

- Trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist
- Gegen die Vereinsinteressen verstößt
- Das Ansehen des Vereins schädigt

7.4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen, Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

7.5. Ein Mitglied das aus dem Verein ausscheidet oder aus dem Verein ausgeschlossen wird hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beitragsbeträge werden nicht rückerstattet.

[nach oben](#)

§ 8 - Beiträge

8.1. Die Höhe des Beitrages bestimmt das Mitglied nach eigenem Ermessen, mindestens aber den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag.

8.2. Ermäßigter Beitrag.

- Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Crivitz zahlen den halben Beitrag

[nach oben](#)

§ 9 - Organe

9.1. Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 10 - Der Vorstand

10.1. Der Vorstand setzt sich zusammen

A.) dem geschäftsführenden Vorstand mit folgenden Personen

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

B.) dem erweiterten Vorstand mit

- drei Beisitzern

10.2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.

10.3. Die Amtsperioden betragen für alle Vorstandsmitglieder 3 Jahre.

10.4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis sie von den gewählten Nachfolgern abgelöst werden.

10.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung der jeweiligen Position weiter.

10.6. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

10.7. Die Einladungen zu Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens 14 Tagen.

10.8. In Ausnahmefällen kann von 10.7. abgewichen werden.

10.9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, darunter muss der Vorsitzende oder sein Vertreter sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

10.10. Die Sitzungen des Vorstandes werden schriftlich vom Schriftführer protokolliert, vom versammlungsleitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und stehen den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

10.11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 11 - Geschäftsbereich des Vorstandes

11.1. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

11.2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

11.3. Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 des BGB erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

11.4. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

11.5. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

11.6. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederhauptversammlung einen Tätigkeits und Kassenbericht vorzulegen und seine Entlastung zu beantragen.

§ 12 - Kassenprüfer

12.1. Es werden 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit 3 Jahren gewählt.

12.2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jährlich zu prüfen. Weitere Prüfungen sind auf Antrag der Mitgliederversammlung zulässig.

12.3. Über die Prüfungen haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 - Mitgliederversammlung

13.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

13.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich durch Aushang am Sitz des Vereins „19089 Crivitz, Gewerbeallee 7b“ einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.

13.3. Anträge für die Versammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

13.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- die Mehrheit des Vorstandes dieses für erforderlich hält
- mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.

13.5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

13.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Vertreter geleitet.

13.7. Beschlüsse werden, sofern der Versammlungsleiter nicht etwas anderes bestimmt, offen, durch Handaufheben, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

13.8. Die Sitzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden schriftlich vom Schriftführer protokolliert, vom versammlungsleitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und stehen den Vereinsmitgliedern jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

13.9. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

nach oben

§ 14 - Auflösung des Vereins

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen durch wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks geht das Vermögen auf die Stadt Crivitz zur Verwendung im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Stadt Crivitz über. Im Übrigen dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

14.3. Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

nach oben

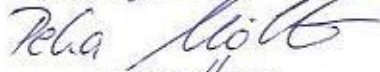
§ 15 - Inkrafttreten

15.1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

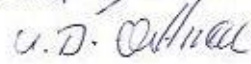
Roland Möller



Petra Möller



U.D.Dettmann



Katrin Dettmann



K.H.Dobberstein



Andreas Dobberstein



Sven Dettmann

